

Renditegarantie kontra Marktwirtschaft

17.4.2012 Vortrag auf der Klärwerk Sitzung von Gerlinde Schermer

- Noch immer keinen Verordnungszinssatz für 2012
- Geld der Berliner Wasserkunden erhoben für den Substanzerhalt – verwandelt sich in Rendite.

Das haben die Strategen der Privatisierung den Bürgern verheimlicht, als sie gebetsmühlenartig wiederholten: „Private machen alles besser“, um damit die Privatisierung politisch wie ökonomisch zu begründen: Dass sie den „Investoren“, die einen Kredit aufnehmen mussten, um den Kaufpreis für den 49,9% Anteil an der Wasserversorgung in Berlin aufzubringen, eine vertraglich fixierte und dauerhaften Renditegarantie zusicherten. Die Wasserkunden zahlen und haften.

Bei einem natürlichen Monopol, wie es die Trink- und Abwasserversorgung in Berlin, mit ca. 3,3 Millionen Abnehmern darstellt, gibt es nur ein geringes wirtschaftliches Risiko. Deshalb ist auch aus ökonomischen Gründen eine hohe Verzinsung nicht „angemessen“. Dennoch wurde den „Investoren“ eine Renditegarantie vertraglich gegeben, detailliert, bis zum Jahr 2028 und darüber hinaus, denn der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens zum 31.12.2028 ordentlich gekündigt werden.

Wo ist etwas Vergleichbares bisher aufgedeckt worden?

Wieso bleiben die Offenlegung des Vertrages und die vorläufigen Missbrauchsverfügungen des Bundeskartellamtes zu den Trinkwasserpreisen bisher folgenlos?

Gesetz und Vertrag wurden verwoben

Der Senat und das Parlament haben im Jahr 1999 ein Gesetz gemacht, um die Teilprivatisierung überhaupt zu ermöglichen.

In diesem Gesetz wurde festgelegt, wie hoch die Rendite im Wasserpreis kalkuliert werden darf. Dadurch werden die materiellen Voraussetzungen geschaffen, um nach Ablauf jeden Jahres den Bilanzgewinn auszuschütten. Einen Teil des Gewinns erhalten die Privaten zuvor als Teilgewinnabführung. Diese Vermischung führt dazu, dass der Senat sich in Beutegemeinschaft mit den Privaten gegen die Bürger stellt, über Jahre die Wahrheit verdeckte und verheimlichte. Geändert hat sich daran bis heute nichts.

Höhe der Verzinsung im Gesetz richtet sich nach dem Vertrag

1999 legte man per Gesetz fest, dass in den Wasserpreisen ein Renditezins einkalkuliert werden darf, der sich nach dem Durchschnitt 10-jähriger Bundesanleihen richtet.

Als „angemessener“ Zins (genannt „r“) wird der aus dieser Anlageform resultierende Durchschnitt der jeweils letzten 20 Jahre gebildet.

Für 2011 nahm man also den Zeitraum 1990, (dem Jahr der Wiedervereinigung) und rechnete bis 2010. So kommt man auf einen Mittelwert von 5,1%. Diesen Wert nennt der Senat: **Mindestzinssatz**. Das hat Gründe! Denn der Senat hält *mehr* als den Mindestzinssatz für „angemessen“! Per Verordnung zur Kenntnisnahme unterrichtet der Senat jährlich das Parlament.

Für 2012 steht diese Verordnung noch immer aus.

Der Berliner Wassertisch fordert die Festlegung des Zinssatzes seit Dezember 2011 ein.

Aber der Senat zögert, denn er hat angesichts des öffentlichen Interesses und der Arbeit des Bundeskartellamtes ein Legitimationsproblem für die Zinshöhe!

Der Senat ist ja gerade nicht unabhängig, sondern muss sich mit den Privaten einigen. Die haben die wirtschaftliche Führung im Betrieb! Genau diese Zusammenhänge bestreiten die Privaten gegenüber dem Kartellamt. Da sagen sie: „wir (BWB) machen punktgenau nur das, was der Gesetzgeber sagt und deshalb sei das Kartellamt nicht zuständig“.

Für das Jahr	Durchschnittlicher Zinssatz 10-j.Bundesanleihen der jeweils letzten 20 Jahre lt.Senat	Verordnungs zinssatz	Verordnung erlassen am:
2004	6,40 % <small>Basis 1983-2002</small>	6,00%	11.12.2003 <small>Novellierung TPG</small>
2005	6,20 % <small>Basis 1984-2003</small>	6,50%	14.12.2004
2006	6,05 % <small>Basis 1985-2004</small>	6,90%	05.10.2005
2007	5,70 % <small>Basis 1986-2005</small>	7,30%	19.12.2006
2008	5,80 % <small>Basis 1987 -2006</small>	7,77%	20.11.2007
2009	5,50 % <small>Basis 1988-2007</small>	7,69%	07.10.2008
2010	5,30 % <small>Basis 1989-2008</small>	7,58%	15.12.2009
2011	5,10 % <small>Basis 1990-2009</small>	7,10%	14.12.2010
2012	<small>Basis 1991-2010</small>	Geplant 6,9%	Steht am 17.4.2012 noch nicht fest

Wie man sieht, sinken die Zinssätze wegen der wirtschaftlichen Rahmendaten, aber der **Verordnungszins** liegt immer über dem Durchschnitt der Bundesanleihen. Und das, obwohl der Mindestzinssatz schon ein Durchschnitt, also ein

gewogenes arithmetisches Mittel von 20 Jahren ist. Das schafft also schon einen Ausgleich. Das dürfte doch wohl als Rendite für ein Geschäft ohne Risiko ausreichen?

Das Verfassungsgericht hat 1999 einen Zuschlag für verfassungswidrig erklärt. Im Sonderausschuss „Wasserverträge“ gab kürzlich die zuständige Finanzstaatssekretärin erstmals öffentlich zu, dass dennoch mit Zuschlag („r“+2%) die Rendite für die Privaten **ermittelt und ausgezahlt** wird.

Im April 2012 hat die Bundesbank 10 – jährige Bundesanleihen ausgegeben mit einer Rendite von unter 1,8%. Die Anleger akzeptieren den niedrigen Zins, weil es eine sichere Geldanlage ohne Risiko ist.

Überall sinken die Renditen – aber nicht für RWE/Veolia!

Warum ist der Verordnungszinssatz höher als „r“?

Weil der **Vertrag** von 1999 den Privaten eine Rendite zusichert, die immer einen Zuschlag von 2% beinhaltet. Zwar hat das Berliner Verfassungsgericht 1999 entschieden, dass dieser **Zuschlag im Gesetz verfassungswidrig** und somit ungültig ist, dennoch wird diese Rendite regelmäßig an die Privaten gezahlt. Der Vertrag blieb unangefochten und wird vom Senat stillschweigend erfüllt .

Der Vertrag umgeht also das Verfassungsgerichtsurteil und nennt das Urteil selbst, einen „Nachteil“, der wieder-gutzumachend sei. Bleibt also der „Verordnungszinssatz“ hinter „r“+2% zurück, erfolgt der „Nachteilsausgleich“ an die Privaten Investoren RWE/Veolia Berlinwasser Beteiligungs-Tag , durch Gewinnverzicht des Landes.

Täuschung der Gerichte und Entgeltpflichtigen

Dieser Zusammenhang sollte geheim bleiben.

Deshalb täuschte die in der **Gesetzänderung 2003** gegebene Begründung die Entgeltpflichtigen und die Gerichte darüber, welchen **Zweck der Gesetzgeber** mit der ab da, neuen Entgeltbemessung, tatsächlich verfolgt.

Die Festlegung der Zinshöhe (Verordnungszinssatz) ist von dem Bestreben getragen, die Pflicht zur Ausgleichzahlung des Landes Berlin an die privaten Investoren möglichst gering zu halten.

Nach der durch Volksentscheid am 13.2.2011 erreichten Offenlegung der Verträge haben wir große Hoffnung, dass bei einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Gesetzes diese Entlastungsfunktion für den allgemeinen Haushalt **kein legitimer Preiszweck** ist.

Dichtung und WAHRHEIT

Den Bürgerinnen und Bürgern wird also suggeriert, man bekomme ja „nur“ 7,1% Verzinsung in 2011.

In Wirklichkeit wird mit folgenden Zinssätzen (inclusive Zuschlag) auf das betriebsnotwendige Kapital (intern) gerechnet und daraus die 49,9%ige Teilgewinnabführung an die Privaten ermittelt.

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
„r“+2%	8,4%	8,24%	8,05%	7,87%	7,77%	7,69%	7,58%	7,10%
BNK in Mio. €	3.270,5	3.545,4	3.650,8	3.640,6	3.685,8	3.674,4	3.670,0	3.700
49,9% Teilgewinnabführung an Private (IST) Mio. €	134	127	135	190	128	137	132	124

Der Rot/Rote Senat hat die Gesetzesanpassung wegen der Ausgleichsverpflichtung im Vertrag vorgenommen, und darum die Bestimmungen so geändert, dass ab 2004 mindestens die Rendite 10-jähriger

Bundesanleihen zu zahlen ist, **die Rendite aber auch höher sein darf.**

Dazu sollen als Begründung die Durchschnittsrenditen konservativer Vermögensanlagen erhalten.

(Betriebebesetz).

In der Zinsverordnung für das Jahr 2011, erlassen von Senator Wolf, findet sich erstmals nach 8-jähriger Verschweigepraxis dazu ein wichtiger Satz: „Bei einer Festlegung auf den Zinssatz von 7,1 % entsteht keine Ausgleichsverpflichtung des Landes Berlin gegenüber den privaten Anteilseignern nach § 21.2a (1) des Konsortialvertrages.“

Da liegt des Pudels Kern, obwohl der Senat sich angesichts weltweit sinkender Zinssätze für konservative Anlagen krampfhaft bemüht, jeweils Begründungen für die zu hohe Verzinsung zu finden.

Aber Unrecht wird nicht Recht, wenn man es zum Gesetz erhebt!

Unser Vorschlag: Der Sonderausschuss „Wasser“ ermittelt öffentlich unter Anhörung von Experten den Zinssatz für konservative Anlagen für 2012.

Geld für Substanzerhalt oder für Rendite?

Seit dem Jahr 2004 werden für die (Kosten) Kalkulation im Wasserpreis die Abschreibungen nach „Wiederbeschaffungszeitwerten“ berechnet.

Das Gesetz dazu wurde im Dezember 2003 beschlossen, ohne wiederum dem Entgeltspflichtigen die Wahrheit zu sagen. Denn in der bereits am 24. Oktober 2003 geschlossenen Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag steht: „Sie (die Vertragspartner) stimmen ferner überein, dass diese Änderung der

Abschreibungsmethode an die Stelle der bisherigen Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungswerte, **der Effizienzsteigerungsklausel** in §3Abs 4 Sätze 2-4 TPG i.d.F vom 17.5.1999 ...**treten soll...**“ Es folgt die vom Senat in der o.g. Verordnung bezüglich der Ausgleichspflicht zitierte Anlage 21.2a zum Konsortialvertrag, in der für die Jahre 2004-2028, die Abschreibungsprognose in Millionen € festgelegt wurde.

Verbrauchen die Berliner weniger Wasser, als die Strategen es für den erfolgswirksamen Ertragsanteil aus der WBZW- AfA geplant und in einer bisher unveröffentlichten „Verständigungsvereinbarung“ schriftlich niedergelegt haben, sprechen die Privaten von einer „**Unterkompensation**“. Sie verlangen dann, dass 49,9% dieser **Unterkompensation** der RVB zuzuweisen sei. Insgesamt wurde den Investoren über diesen Weg eine Zusage für **609,6 Millionen €** gemacht. Das ist der Bereits abgezinste Wert (Barwert) der Renditezusage auf den 1.1.2000.

Fazit:

Wenn die Wasserbetriebe über den zu geringen Wasserverbrauch der Berliner jammern, wie sie es derzeit tun, dann hängt dies vor allem mit diesen Nebenabreden zum Vertrag zusammen, die der Öffentlichkeit bisher nicht erklärt wurden.

Was wird kompensiert und warum?

Mit dem erfolgswirksamen Ertragsanteil aus der WBZW- AfA wird der Ausfall der sog. „Effizienzgewinne“ kompensiert, die vom VerfGH 1999 für **unzulässig** erklärt wurden. Diese „Effizienzgewinne“ wären bei

Bestand der alten Regelung entstanden, weil erzielte Kostensenkungen aus Rationalisierungen erst nach jeweils drei Jahren tarifwirksam (tarifsenkend) werden sollten. Der Wert der „Effizienzsteigerungsklausel, wurde von Senator Wolf im Jahr 2003 auf ca. 233 Mio. € beziffert.

Wieso Kompensation, fragen wir? Es ist doch eine verfassungswidrige Regelung gewesen?

Das Gericht sagte damals: Die Wasserbetriebe sind per Gesetz zu effizientem wirtschaften verpflichtet, ein Zusatzgewinn ist deshalb nicht zulässig. Mit Marktwirtschaft hat das alles nichts zu tun.

Eine einmal abgegebene Renditegarantie wird hinten herum abgearbeitet - ohne jedes Risiko für die Privaten und unter Täuschung der Entgeltzahler.

Täuschung der Wasserkunden

Im Betriebsgesetz steht nicht der geringste Hinweis darauf, dass mit der Änderung der Abschreibungs-Methode der Zweck verfolgt wird, den Wert der verfassungswidrigen „Effizienzsteigerungsklausel“ zu ersetzen. Ganz im Gegenteil wird behauptet, die Änderung diene dem Substanzerhalt. Deshalb haben wir die begründete Hoffnung, dass bei einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des Betriebsgesetzes diese Entlastungsfunktion für den allgemeinen Haushalt **kein legitimer Preiszweck ist.**

Wie wird kompensiert!

Das Geld aus den Mehreinnahmen aus der Änderung der Abschreibungsmethode nach WBZW AfA beträgt:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mehrerlöse in Mio. €	45	46	42	54	59	60	58

Abzüglich 40% Sofort Ausschüttung	-18	-18,4	-16,8	-21,6	-23,6	-24	-23
60% Rücklage	27	27,6	25,2	37,2	35,4	36	35
Davon 49,9% Private	13	14	12	14	15	17	19

Die privaten Anteilseigner erhalten Ihre Gewinnausschüttung aufgrund der Konstruktion (Beteiligung über stille Gesellschaften am Kapital der AÖR) als Teilgewinnabführung vor Steuern. Das bedeutet, von den 40% die lt. Vertrag für Steuern berechnet werden, erhalten die Privaten 49,9% voll ausgeschüttet **als Gewinn**. Der Bilanzgewinn wird nach Steuern vollständig an den Landeshaushalt abgeführt. Bei den 40% handelt es sich also im Zeitraum von 2004 bis 2010 um insgesamt 145,4 Millionen €, die keinesfalls für den SUBSTANZERHALT verwendet werden, allenfalls für Steuern, was zu hinterfragen ist.

Die restlichen 60% dieser Mehreinnahmen, die die Berliner zahlen müssen, werden den Gewinnrücklagen zugeführt, davon wiederum 49,9% als **WBZW-Rücklage Privatinvestoren**. Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen. Diese Beträge gehören den Privaten. Es ist jetzt Ihr Geld! Deshalb rechnen sie es selbst zur „bereinigten Teilgewinnabführung“ dazu. So entstehen dann Renditen bezogen auf den Kaufpreis **zwischen 10-13%**.

Es ist nicht gesichert, dass das Geld aus dem Eigenkapital der Privaten, genannt „Rücklagen“ für den Substanzerhalt bewahrt wird.

Zwar habe die Privaten und das Land vereinbart, das „Plus“ aus der Änderung der Abschreibungsmethode weitgehend **zur Stärkung der Eigenkapitalbasis** in den

BWB zu belassen, beide Seiten können sich jedoch darauf verständigen, Beträge aus den Rücklagen als **Ausschüttung umzubuchen**.

Da die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zur teilweisen Kompensation der für nichtig erklärten Effizienzsteigerungsklausel dienen und bei einer Beendigung des Vertrages (z.B. durch Kündigung) die Investoren keine Gemeinsamkeiten mehr mit dem Land Berlin erkennen werden, ist davon auszugehen, dass sie diese Beträge voll ausschütten! Dann sind sie weg.

Verhandlungen um den Kaufpreis des RWE Anteils

RWE verhandelt derzeit mit dem Land bezüglich seines 25% Anteils nicht nur um die Rückzahlung des damaligen Kaufpreises, zuzüglich einer Verzinsung, reduziert um die bisherigen Gewinnzuflüsse, sondern um Forderungen nach einer Kompensation für den Verzicht auf die bis zum regulären Ende der Vertragslaufzeit künftig zu erwartenden Gewinnanteile. Das sind also die geplanten Rücklagen aus der Änderung der Abschreibungsmethode auf Wiederbeschaffungszeitwerte!

Gäbe es sie nicht, gäbe es diesen Anspruch nicht! Dann hätten die Privaten offen sagen müssen, wieviel sie vom Senat für die verfassungswidrige „Effizienzsteigerungsklausel“ verlangen! Der Senat hätte gute Gründe sich zu weigern, diese Summen zu zahlen.

Rendite statt Substanzerhalt

Ganz im Gegenteil zu dem also, was uns Wasserkunden erzählt wird, ist überhaupt nicht sicher, dass das „Mehr“ aus der Änderung der Abschreibungsmethode tatsächlich dem Substanzerhalt dient.

Davon aber gingen die Gerichte aus, die aus der Gesetzesbegründung und den Pressemitteilungen des Senats geschlossen haben, dass der Zweck der Gesetzesänderung eben der Substanzerhalt sei!

Als die bisherigen Gerichtsurteile fielen,(BBU-Klage) die sich gegen die Tarifsteigerung als Folge der Änderung der AFA Methode richteten, waren die Privatisierungsverträge noch nicht offengelegt.

Die Gerichte konnten daher unmöglich diese Zusammenhänge erkennen. Sie konnten es auch deshalb nicht, weil trotz Volksabstimmung, sich der Senat weiterhin der Schweigepflicht des Vertrages verpflichtet sieht und sich zu Gunsten der Investoren daran hält und noch immer Berechnungsgrundlagen geheim hält. Dabei handelt es sich insbesondere um die Erwartungen und „Verständigungsvereinbarungen“ zwischen Land und Privaten die das „Mehr“ aus der Änderung der Abschreibungsmethode bis zum Jahr 2028 und darüber hinaus betreffen.

Wir verlangen gemäß Volksgesetz die Offenlegung dieser Berechnungen und Nebenabreden vom Senat.

Da der Termin für die Offenlegung gemäß §4 Volksgesetz, am 13.3. 2012 verstrichen ist, entfaltet sich nunmehr die Wirkung des Gesetzes: bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden sind unwirksam, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes offengelegt worden sind. Das ist hier der Fall. Die Wertmäßigen Zahlenansprüche aus der Änderung der Abschreibungsmethode wurden NICHT offengelegt.

Einen Tag vor Ablauf des Ultimatums haben Veolia und RWE Beschwerde gegen unser Volksgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Sie wollen die garantierte Rendite aus WBZW sichern!